



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPAISCHES
DOKUMENTATIONSZENTRUM
Universität Mannheim
Postfach 10 34 62
68131 Mannheim

Brüssel, den 17.03.2003
KOM(2003) 120 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**betreffend einen Antrag Italiens auf Ermächtigung zur Staffelung
der Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge
(Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)**

1. DER ANTRAG

Am 12. März 2001 ermächtigte der Rat Italien mit der Entscheidung 2001/224/EG¹ auf der Grundlage des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle² zur Staffelung der Verbrauchsteuer auf Dieselmotorkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge. Diese Ermächtigung galt vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002.

Mit Schreiben vom 22. November 2002 unterrichtete die italienische Regierung die Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 4 der vorgenannten Richtlinie von ihrer Absicht, vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 auf Dieselmotorkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

Da die Kommission der Auffassung war, dass ihr nicht alle sachdienlichen und notwendigen Informationen übermittelt worden waren, bat sie die italienische Regierung mit Schreiben vom 4. Dezember 2002, bestimmte Aspekte der geplanten Regelung zu klären. Italien beantwortete die gestellten Fragen am 23. Dezember 2002.

Die anderen Mitgliedstaaten wurden am 23. Januar 2003 von dem Antrag Italiens unterrichtet.

Die Regelung zielt darauf ab, Personen- und Güterkraftverkehrsunternehmen einen Teil der Verbrauchsteuer zu erstatten, die sie für ihre Tätigkeit innerhalb eines Jahres auf die gesamte von ihnen erworbene und verbrauchte Menge an Dieselmotorkraftstoff entrichtet haben. Die Vergünstigung wird allen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen für in Italien erworbenen Kraftstoff zur Verwendung in gewerblich genutzten Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen gewährt. Die Höhe der Erstattung beträgt 0,043 Euro/Liter. Hinzu kommt eine weitere Vergünstigung von 0,017 Euro/Liter, die ausschließlich für gewerblich genutzte Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 11,5 Tonnen gewährt wird.

Nach Angaben der italienischen Regierung wird die Regelung mit Blick auf die Harmonisierung der Besteuerung von Energieerzeugnissen, insbesondere von Dieselmotorkraftstoff für gewerbliche Zwecke, vorgeschlagen. Außerdem sind die Verbrauchsteuern, die in Italien auf Dieselmotorkraftstoff erhoben werden, im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt relativ hoch (403 Euro pro 1000 Liter).

2. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.

Am 15. November 2000 genehmigte die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates³, wonach Italien ermächtigt wird, die Ausnahmeregelung zur Ermäßigung der Verbrauchsteuern auf Dieselmotorkraftstoff für Nutzfahrzeuge und Kraftverkehrsunternehmen

¹ ABl. L 84 vom 23.3.2001.

² ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

³ KOM (2000) 678 endg.

weitere zwei Jahre ohne Möglichkeit einer weiteren Verlängerung nach dem 31. Dezember 2002 anzuwenden. Dies gilt unbeschadet der Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen.

In Artikel 2 seiner Entscheidung 2001/224/EG vom 12.3.2001 ermächtigte der Rat Italien, bis zum 31. Dezember 2002 auf Dieselkraftstoff für Kraftverkehrsunternehmen ermäßigte Verbrauchsteuersätze anzuwenden, sofern die Sätze mit den in der Richtlinie 92/82/EWG⁴ festgelegten Anforderungen und insbesondere mit den Mindestsätzen nach Artikel 5 dieser Richtlinie vereinbar sind. Die Kommission gab anlässlich der Entscheidung des Rates eine Protokollerklärung folgenden Inhalts ab:

„Nach Ansicht der Kommission sind die steuerlichen Maßnahmen zugunsten der Kraftverkehrsunternehmen und vor allem ihre Verlängerung nicht in vollem Umfang mit den Zielen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiepolitik der Gemeinschaft vereinbar. Die Kommission hat daher nicht die Absicht, eine nochmalige Verlängerung dieser Ausnahmeregelungen zugunsten der Kraftverkehrsunternehmen über das Jahr 2002 hinaus vorzuschlagen.“

Auf Antrag Italiens erklärte der Rat am 3. Mai 2002, dass er die Regelungen zur Verbrauchsteuererstattung an die Kraftverkehrsunternehmen als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansieht⁵. Da sie Artikel 2 der Entscheidung 2001/224/EG betrifft, ist die Geltungsdauer der Entscheidung des Rates über die Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht bis zum 31. Dezember 2002 befristet.

Außerdem hat die italienische Regierung das mit dem zu prüfenden Antrag zusammenhängende Beihilfevorhaben noch nicht bei der Kommission angemeldet. Nach Ansicht der Kommission ist eine Prüfung der Regelung nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag notwendig, um entscheiden zu können, ob sie den Charakter einer staatlichen Beihilfe aufweist und inwiefern diese gegebenenfalls mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Nach Auffassung der Kommission könnten nach einer Annahme der Richtlinie über die Besteuerung von Energieerzeugnissen die Voraussetzungen für die Prüfung der Frage, ob die mit der geplanten Maßnahme der italienischen Regierung verbundenen staatlichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, andere sein als zu dem Zeitpunkt, als die Kommission den Mechanismus zur Ermäßigung der Verbrauchsteuern auf Dieselkraftstoff prüfte, den Italien 2001 und 2002 anwandte. Dies entbindet Italien aber nicht von der Pflicht, das Beihilfevorhaben anzumelden.

Zudem wird im Rat weiter über die Besteuerung von Energieerzeugnissen beraten. Der Kompromissvorschlag der Präsidentschaft (Dok. 15354/1/02 - Fisc 311, zuletzt Rev. 1 vom 9. Dezember 2002) sieht für Italien die Möglichkeit vor, die Verbrauchsteuern auf Dieselkraftstoff für Nutzfahrzeuge bis zum 1. Januar 2005 zu staffeln. Die fragliche Richtlinie wurde jedoch vom Rat noch nicht angenommen.

⁴ ABl. L 316 vom 31.10.92, S. 19; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

⁵ Entscheidung 2002/362/EG des Rates vom 3. Mai 2002 über die Gewährung einer staatlichen Beihilfe durch die Behörden der Italienischen Republik für Unternehmen des Straßengüterverkehrs (ABl. L 131 vom 16.5.2002, S. 14).

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, dem Rat eine Entscheidung zur Ermächtigung Italiens zur Staffelung der Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff für gewerblich genutzte Fahrzeuge vorzuschlagen. Die Kommission ersucht daher gemäß Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/81/EWG den Rat zu prüfen, wie mit dem Antrag Italiens weiter zu verfahren ist.

Des weiteren ruft die Kommission in Erinnerung, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 (*jetzt Artikel 88*) des EG-Vertrags⁶ die Mitgliedstaaten ihre Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen der Kommission rechtzeitig mitteilen müssen. Außerdem dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht eingeführt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigung erteilt hat oder die Beihilfe als genehmigt gilt.

⁶ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

ISSN 0254-1467

KOM(2003) 120 endg.

DOKUMENTE

DE

09 12 06 07

Katalognummer: KT-CO-03-120-DE-C



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int